

436 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode  
DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien,

30. Juli 1970

Zl. 2160-Pr.2/70

152 / A. B.  
zu 171 / J.  
Präs. am 31. Juli 1970

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen vom 1. Juli 1970, Nr. 171/J, betreffend die Auszahlung der Familienbeihilfe, beehre ich mich mitzuteilen, daß das Familienlastenausgleichsgesetz 1970 grundsätzlich den Personen einen Anspruch auf Familienbeihilfe einräumt, in deren Haushalt das Kind lebt oder die das Kind überwiegend erhalten. In Konkurrenzfällen geht gemäß § 11 des Gesetzes der Anspruch der Person vor, zu deren Haushalt das Kind gehört. Weiters ist im § 12 vorgesehen, daß im Falle mißbräuchlicher Verwendung der Familienbeihilfe durch den Anspruchsberechtigten eine andere Person als Zahlungsempfänger bestimmt werden kann. Entsprechende Verfügungen kann das Vormundschaftsgericht auch von Amts wegen treffen.

Ich bin daher der Meinung, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichen, um sicherzustellen, daß die Familienbeihilfe der Person zugeleitet wird, die das Kind tatsächlich versorgt.

*Erklärung*

Dr. Blenk